
1337/AB XXIII. GP

Eingelangt am 10.09.2007

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am September 2007

GZ: BMF-310205/0084-I/4/2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1351/J vom 10. Juli 2007 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Entschließungsantrag der SPÖ vom 02.07.2007, eingebracht im Zuge der Debatte im Untersuchungsausschuss betreffend „Finanzmarktaufsicht, BAWAG, Hypo Alpe – Adria und weitere Finanzdienstleister“, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Stabilität ist ein wesentliches Kriterium für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Aufsicht. Namhafte Vertreter der Industrie, wie zuletzt der Obmann der Bundessparte Banken- und Versicherungen, GD Dr. Rothensteiner, sprechen sich daher gegen laufend neue Totalreformen der Aufsicht aus.

Mit der Errichtung einer unabhängigen und weisungsfreien Finanzmarktaufsichtsbehörde im Jahr 2002 wurde internationalen Standards entsprochen. Das gewählte Organisationsmodell einschließlich seiner Umsetzung und verfassungsrechtlichen Absicherung durch alle damals

im Parlament vertretenen Parteien hat nachweislich zur Stärkung des Finanzplatzes Österreich beigetragen.

Der Rechnungshof hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich anerkannt, dass es innerhalb eines kurzen Zeitraums gelungen ist, Verbesserungen in der Aufsichtsarchitektur herbeizuführen und durch die Integration verwandter Aufsichtsmaterien in einer Behörde die Nutzung gemeinsamer Ressourcen einerseits und die Vermeidung von Redundanz von Spezialistenwissen andererseits zu ermöglichen.

Ausdrücklich erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang, dass internationale Einrichtungen wie beispielsweise der IMF und die OECD die Organisation und Struktur der FMA ausdrücklich gelobt haben. Auch hat man sich seinerzeit bei der Gründung der FMA im Jahr 2000 an bewährten und erfolgreichen europäischen Vorbildern wie der Schweiz und Deutschland, deren Aufsicht ähnlich gestaltet ist, orientiert.

Gleichzeitig bestehen unbestritten Optimierungspotentiale, u.a. sicherlich auch in der Zusammenarbeit von Finanzmarktaufsichtsbehörde und Oesterreichische Nationalbank im Bereich der Bankenaufsicht. Nach Abschluss des Banken-Untersuchungsausschusses und Vorliegen des Rechnungshofberichts über die bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde durchgeführte Gebarungsprüfung wird sich daher die im Regierungsprogramm vorgesehene Arbeitsgruppe mit der Frage beschäftigen, wie bestehende Doppelgleisigkeiten und Schnittstellenprobleme beseitigt werden können.

Für eine Totalreform der Aufsicht, wie z.B. einen vollständigen Kompetenztransfer zur Oesterreichischen Nationalbank oder die Etablierung des "niederländischen Modells" besteht auf Grund des Vorhergesagten kein Anlass. Insbesondere ist zu bemerken, dass das "niederländische Aufsichtsmodell" der Struktur des österreichischen Finanzsektors mit seiner großen Anzahl von Universalbanken nicht gerecht wird und darüber hinaus auch beide Modelle vom Rechnungshof nur als mäßig vorteilhaft beurteilt werden.

Die Frage der stärkeren Einbindung des Bundesministeriums für Finanzen in die Erlassung von Verordnungen wird ebenfalls eine Aufgabe der Arbeitsgruppe sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu erlassenden Verordnungen vornehmlich technischen Charakter besitzt und zweckmäßiger Weise von Experten mit Vollzugserfahrung formuliert wird.

Das Institut der Staatskommissäre ist von der Kreditwirtschaft allgemein anerkannt und hat sich – auch unter dem Blickwinkel der Stärkung der Corporate Governance bei kleineren Instituten – bewährt. Das Auswahlverfahren wurde bereits objektiviert. Betreffend die Kompetenzen des Staatskommissärs ist festzuhalten, dass er bereits auf Grund der geltenden Bestimmungen ein umfassendes Auskunftsrecht besitzt, sodass der Nutzen der Systematisierung des Fragerechts nach den einzelnen in RZ 21 genannten Themenkreisen nicht erkennbar ist.

Was die Ausbildung der Staatskommissäre anbelangt, finden regelmäßig Schulungen durch Spezialisten auf höchstem Niveau statt. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Staatskommissäre auch für neue Entwicklungen – wie beispielsweise Basel II – gewappnet sind.

Mein Ressort ist daher insgesamt gesehen den Empfehlungen des Rechnungshofes, wie sie dieser in seinen Berichten aus den Jahren 1993 bzw. 1999 ausgesprochen hat, nachgekommen.

Eine Rotation im Bereich der Abschlussprüfer wird diskutiert. Betreffend die externe Rotation ist jedoch zu beachten, dass die Praktikabilität dieses Ansatzes in der Vergangenheit mit allen Betroffenen wiederholt und eingehend erörtert worden ist und in Österreich bereits vorübergehend im Rechtsbestand (HGB und BWG) war. Sie wurde jedoch noch vor Inkraft-Treten gesetzlich wieder rückgängig gemacht (HGB) bzw. kam nur ein Jahr zur Anwendung (BWG), da sich zeigte, dass die Nachteile überwiegen würden und Umgehungsmöglichkeiten durch die Gründung "neuer" Prüfungsgesellschaften nicht lückenlos ausschließbar waren. Für den Bereich der Bank- sowie der Versicherungsprüfung ergab die seinerzeitige Diskussion überdies, dass eine echte lückenlose externe Rotation praktisch nicht umsetzbar gewesen wäre, da es nur ganz wenige zur Abschlussprüfung befähigte Prüfungsgesellschaften für Banken und Versicherungen gibt. Dieser Umstand hat sich nicht verändert.

Eine Beschränkung der von einer Person maximal übernehmbaren Aufsichtsratsmandate ist ebenso wie die Erweiterung von Rechten und Pflichten für Aufsichtsräte eine Frage des Gesellschaftsrechts und fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Dies gilt auch für die allfällige Verschärfung der Strafsanktionen für das Delikt der Bilanzverschleierung.

Der Corporate Governance Kodex beinhaltet zu mehr als 50% verbindliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts, die ohnehin von allen Kreditinstituten zu beachten sind. Die darüber hinausgehenden Bestimmungen mit Empfehlungscharakter sind vor allem für börsennotierte Gesellschaften von Bedeutung. Dementsprechend würde eine verbindliche Normierung für Gesellschaften ohne diesen Kapitalmarktbezug zu keinem Erkenntnisgewinn für die Aufsicht führen, zumal der Corporate Governance Kodex auch ausschließlich gesellschaftsrechtliche aber keine aufsichtsrechtlichen Anknüpfungspunkte besitzt.

Eine intensivere Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden ist grundsätzlich wünschenswert und in Anbetracht der Internationalisierung des Bankgeschäfts essentiell. Sie ist jedoch vom guten Willen aller Beteiligten abhängig und kann nicht gesetzlich erzwungen werden. Im Übrigen gibt es auf europäischer wie auch auf bilateraler Ebene zahlreiche Foren, Plattformen und Kontakte, deren Ziel die Zusammenarbeit und gegenseitige Information ist. Vielfach liegt jedoch das Verbesserungspotential nicht in der Zusammenarbeit der Behörden selbst, sondern im Rechtsrahmen, der die Basis einer effizienten Kooperation ist.

Eine Beschränkung von Geschäften mit Off-Shore-Plätzen und Ländern ohne funktionierende Aufsicht im Alleingang würde österreichische Kreditinstitute im Wettbewerb massiv benachteiligen und durch die Verlagerung des internationalen Geschäfts auf Tochterunternehmen außerhalb Österreichs zu einem Verlust von Arbeitsplätzen im Inland führen. Generell sind auch Geschäfte mit Gesellschaften in Off-Shore-Zentren nicht als verpönt oder illegal anzusehen, es gilt hier jene herauszufiltern, die mit negativen Begleiterscheinungen verbunden sind. Zukunftsträchtiger und zweckmäßiger sind vor diesem Hintergrund die gemeinsamen Bemühungen aller europäischen Aufsichtsbehörden und der EK die Zusammenarbeit mit Off-Shore-Plätzen zu stärken und die lokale Transparenz zu heben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des UGB entsprechen den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und internationalen Rechnungslegungsstandards. International wird zunehmend eine "fair value"-Bewertung (Bewertung zum jeweils aktuellen Tageswert) gefordert. Eine Bewertung, bei der "entsprechende Reserven in der Bewertung auch im Fall einer Aufwertung erhalten bleiben", ist mit diesem Prinzip unvereinbar und wäre auch einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht dienlich.

Der Vorschlag einer verstärkten behördlichen Überwachung des Risikomanagements und des Geschäfts mit eigentümerlosen Konstruktionen ist eine Aufgabe des operativen Vollzugs und fällt damit nicht in die Ingerenz des Bundesministeriums für Finanzen. Das BWG in seiner geltenden Fassung erlaubt der Behörde jederzeit derartige Aufsichtsschwerpunkte zu setzen. Den Anknüpfungspunkt bildet die Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsleiters nach § 39 BWG.

Ich möchte aber zu diesen Punkten abschließend festhalten, dass der Meinungsbildungsprozess noch im Fluss ist und daher vor endgültigen Festlegungen – auch meinerseits - erst einmal die Ergebnisse bzw. die Vorschläge der Arbeitsgruppe abzuwarten bleiben. Diese Arbeitsgruppe, die mit 1. August 2007 ihre Arbeit aufgenommen hat, wird sicherlich auch die im Entschließungsantragsentwurf (Beilage zur Anfrage) angeführten Themenkomplexe diskutieren und zu entsprechenden Ergebnissen kommen.

Zu 3. bis 5.:

Zu diesem Fragenkomplex ist festzuhalten, dass die Zuständigkeit für die Abwehr von ungerechtfertigten Forderungen und Klagen bei der Finanzprokurator liegt, die von den zuständigen Stellen meines Ressorts in dieser Angelegenheit auch befasst wurde.

Nach den dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung stehenden Daten liegen in den Insolvenzverfahren der AMIS Asset Management Investment Services AG und der AMIS Financial Consulting AG folgende Anmeldesummen vor:

AMIS Asset Management Investment Services AG

angemeldete Forderungen	€ 264.830.496,91
festgestellte Forderungen	€ 448.956,89
bestrittene Forderungen	€ 264.381.540,02

AMIS Financial Consulting AG

angemeldete Forderungen	€ 346.074.035,41
festgestellte Forderungen	€ 266.271,81
bestrittene Forderungen	€ 345.007.763,00

Entgegen Medienberichten hat das Bundesministerium für Finanzen keine Kenntnis von einer Amtshaftungsklage in Höhe von Euro 60 Millionen im Zusammenhang mit den Insolvenzen der beiden AMIS-Firmen. Die bereits eingebrachten Klagen betreffen Einzelfälle mit einem

wesentlich geringeren Streitwert; daneben gibt es noch Aufforderungsverfahren nach dem Amtshaftungsgesetz.

Da die angemeldeten Forderungen nahezu zur Gänze vom Masseverwalter bestritten worden sind, ist eine realistische Abschätzung der zu Recht bestehenden Forderungen von Geschädigten schon grundsätzlich nicht möglich, dies unabhängig von der Frage einer allfälligen Haftung.

Mit freundlichen Grüßen